

Satzung zur Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne  
hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachaufbauten  
(Dachaufbautensatzung)

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1086 (BGBl I S. 253), § 73 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.1983 (GBl S. 770) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 13.12.1990 die nachstehende Vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BauGB der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Änderung

Gegenstand und Ziel dieser Satzung ist die Zulassung von Dachaufbauten in den in Anlage 1 aufgeführten Bebauungsplänen.

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

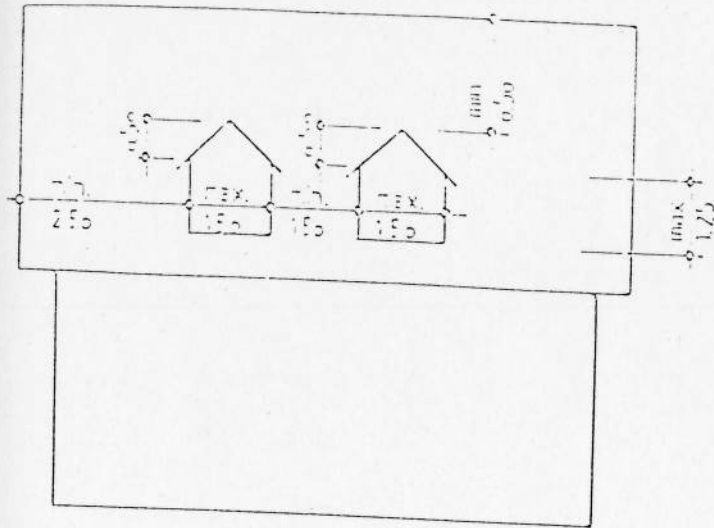
Inhalt der Satzung

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne mit den jeweils geltenden Vorschriften über Dachaufbauten werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. ersetzt:

- (1) Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauteile miteinander übereinstimmen und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Dachaufbauten sind nur bei einer Neigung des Hauptdaches von mind. 30° zulässig.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig.
  1. Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach, Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig und Gauben mit Segmentbogendach)

Die Gesamtlänge der Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims darf / 1,25 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Traufe muß mind. 0,9 m in der Dachschräge gemessen betragen. Die Gauben müssen mind. die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Differenz zwischen Traufhöhe und Firsthöhe der Gaube muß mind. 0,5 m betragen.

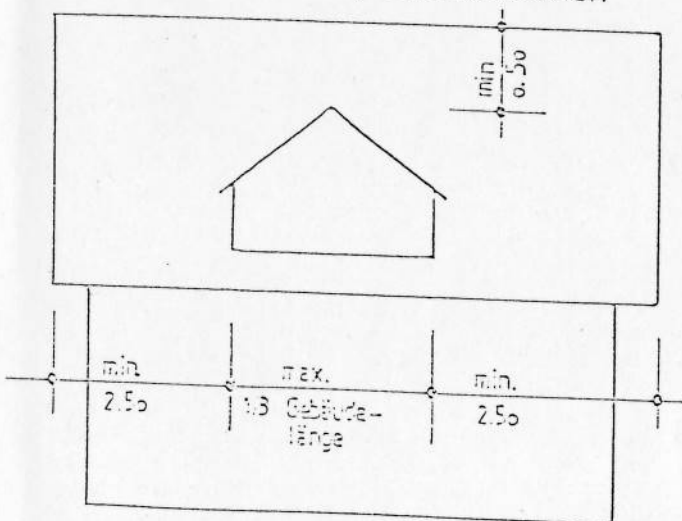
## Giebelständige Gauben



## 2. Zwerchgiebel und Zwerchhäuschen

Zwerchgiebel und Zwerchhäuschen dürfen in ihrer Länge  $1/3$  der Länge des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mind.  $0,5$  m unter dem Hauptfirst liegen. Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Material und Farbe der Dachdeckung des Zwerchgiebels bzw. des Zwerchhäuschens müssen dem Hauptdach entsprechen.

## Zwerchgiebel und Zwerchhäuschen

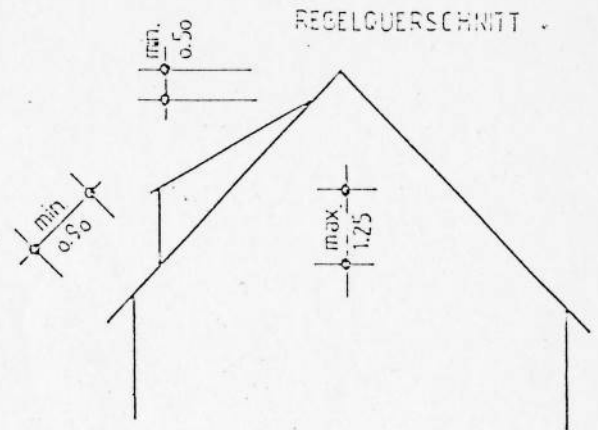
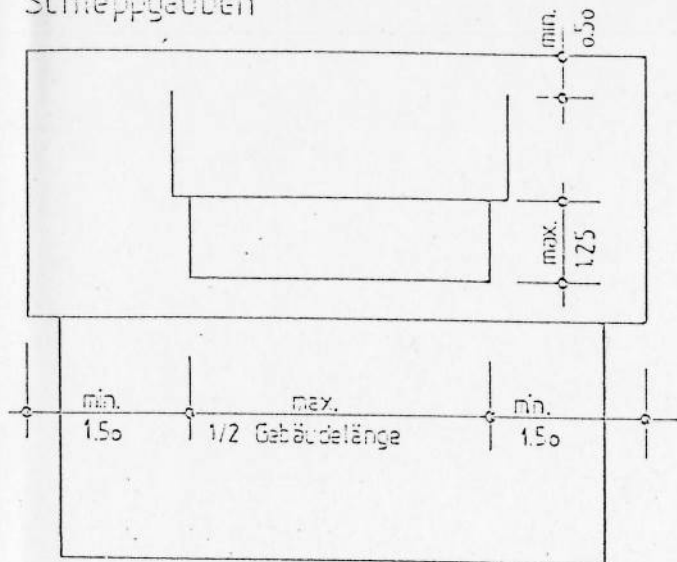


## 3. Schleppegauben

Die Gesamtlänge der Schleppegauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Höhe der Schleppegaupe (Dachausschnitt) darf max.  $1,25$  m betragen (vgl. Anlage 2). Der Abstand zur Traufe muß in der Dachschräge gemessen mind.  $0,9$  m betragen. Schleppegauben müssen eine Mindestdachneigung von  $15^\circ$  aufweisen. Der Anschnitt des Schleppegaubendaches mit dem Hauptdach muß

senkrecht gemessen mind. 0,5 m unter dem Hauptfirst liegen.

### Schleppgauben



### § 3 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baurechtsbehörde Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 74 LBO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich bei der Erstellung von Dachaufbauten von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung abweicht.

§ 5  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage 1 zur Dachaufbauten-Satzung vom 13.12.1990

In den nachfolgenden Bebauungsplänen werden die Festsetzungen über Dachaufbauten ergänzt bzw. ersetzt:

Murrhardt

"Alm I Änderung"

"Alm II - Neufassung"

"Bahnhofstraße-Murrgrasse"

"Brennacker II"

"Brennacker III"

"Brennacker IV"

"Brunnengasse - Gärtenstraße"

"Büchelstraße - Kohlhauweg"

"Eulenhöfle"

"Garben"

"Gartenstraße"

"Hausen-Fehl" \*)

"Hörschbach-Hasenhof"

"Hörschbach-Hasenhof-Änderung"

"Hörschbach-Hasenhof IV"

"Hofberg II"

"Im Krummen II"

"Linderst-Schönhalde"

"Oberer Graben"

"Römerstraße"

"Sägdöbel II"

"Spitalgärten"

"Torgasse - Seegasse"

"Ulrichswiesen-Nord"

"Untere Schafscheuer-Hasenhof"

"Untere Schulgasse - Kirchgasse"

"Unterer Graben"

Fornsbach

"Alte Straße - Schule"

"Am Waldsee - Neu"

"Beilsbach"

"Beilsbach Änderung und Deckblatt"

"Brunnen I"

"Bühlsee"

"Bühlsee Deckblatt"

"Bühlsee Änderung und Erweiterung"

"Dorflage I"

"Dorflage II"

"Dorflage Änderung"

"Dornhalde I - IV mit Erweiterungen und Änderungen"

"Friedhof Fornsbach"

"Hauen"

"Hauen Erweiterung"

"Hauen Ost"

"Mühlwiesen I"

"Steineichen I"

"Steineichen Haldenweg"

#### Kirchenkirnberg

"Reute I"

"Reute II - Änderung und Erweiterung"

"Reute - Wiesenhof"

"Strut"

"Strut III"

\*) Der Bebauungsplan "Hausen-Fehl" vom 3.10.1980 ließ bisher Dachaufbauten im Wege der Ausnahme zu.

#### Anmerkungen:

Die Gestaltungssatzung vom 14.7.1983 bleibt hiervon unberührt. In Gewerbe- und Gartenhausgebieten sollten auch künftig grundsätzlich keine Dachaufbauten zulässig sein, da diese Gebiete nicht dem Wohnen dienen. Befreiungen können im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden.

ANLAGE 2  
Schleppgaube

